

- 2) namentlich jedem Maurer- oder Zimmergesellen die Uebernahme eines Baues von einiger Bedeutung, insonderheit eines Feuerungsbaus, nur gegen Produktion eines von dem betreffenden Meister ausgestellten, den Gesellen autorisirenden Scheins gestattet sein, und sollen etwaige Zuwiderhandlungen sowohl an dem Letzteren, als an dem betreffenden Bauherrn mit einer Einzelstrafe von 10 Thln. oder verhältnißmäßigen Gefängnisse geahndet werden;
im Uebrigen aber
- 3) dem Gesellen obliegen, an ihre Meister das übliche Meistergeld pünktlich und unweigerlich zu entrichten.

Gera, am 24. März 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.**

Herzog.

6) Verordnung, die Handhabung der Baupolizei auf dem platten Lande betr.

Um in Zukunft auch auf dem platten Lande des Fürstenthums eine ordnungsmäßige Handhabung der Baupolizei anzubahnen und hierdurch mehrfachen Inconvenienzen, welche sich in dieser Hinsicht bisher bemerklich gemacht haben, möglichst vorzubeugen, werden die Vorschriften der Verordnung der vormaligen Fürstlichen Landesadministration vom 18. December 1837 (Nr. 4. des Amts- und Nachrichtenblattes vom Jahre 1838) im Betreff der Neubauten und Baureparaturen in der Stadt Gera und deren Weichbilde in der nachstehend modificirten Weise hiermit auf die gesammten Ortschaften des platten Landes ausgedehnt:

- 1) Von jedem Neubau eines Gebäudes, ingleichen von jeder Hauptveränderung an den Gebäuden, vorzüglich wenn sie die Stellung, den Umfang oder die Bedachung betrifft, ist durch den Bauherrn dem Gemeindevorstande ein Miß zur Prüfung und Approbation vorzulegen. Die Letztere kann nur dann erfolgen, wenn gegen den projectirten Bau weder in feuerpolizeilicher, noch in anderer Hinsicht ein Bedenken obwaltet, was von dem Gemeindevorstande, da nöthig unter Hinzuehung eines Sachverständigen, zu erörtern ist. Wird die Approbation des Mißes verweigert und beruhigt sich der Beteiligte dabei nicht, so ist die Sache alsdann und zur definitiven Entscheidung gerichtlich vorzutragen.